

HÜTER DER ORDNUNG
BÜRGER, RAT UND POLIZEI IN NÜRNBERG
IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT¹

Von Andrea Bendlage und Peter Schuster

Im 16. Jahrhundert wurden tiefgreifende Wandlungsprozesse in Gang gesetzt, die mit dem Schlagwort „Formierung der Moderne“ treffend charakterisiert worden sind. Die spezifische Ausprägung dieses Prozesses hat die fachwissenschaftliche Forschung mit der Formulierung prägnanter Paradigmen zu erfassen versucht, die unter den Stichworten „Sozialdisziplinierung“, „Konfessionalisierung“ und „Zivilisationsprozeß“ mittlerweile weite Verbreitung und Anerkennung gefunden haben. Als gleichsam eingewoben in die allgemeinen Entwicklungslinien wurde eine zunehmende „Disziplinierung der Gesellschaft durch verschärfte Strafgewalt“ festgestellt². Demnach kommt dem Strafrecht eine wichtige Bedeutung als Instrument und Katalysator der dargestellten Entwicklungen zu. Seine mittelalterlichen Wurzeln und Traditionen ließen es jedoch für diese Aufgabe nicht prädestiniert erscheinen. So urteilt der Rechtshistoriker Wolfgang Sellert: „Das überkommene Straf- und Prozeßrecht war – ganz abgesehen davon, daß es keine funktionsfähigen Strafverfolgungsbehörden gab – nicht in der Lage, auf die neuen Verhältnisse angemessen zu reagieren.“³ Insofern war die im 16. Jahrhundert vorgenommene Ausarbeitung und Systematisierung des Strafrechts, die mit der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., der sogenannten ‘Carolina’, 1532 in ein bedeutendes und auch in Nürnberg eingehend rezipiertes Rechtsdenkmal zusammenlief, eine entscheidende Reform. Weniger eindeutig ist, ob parallel zu den reformerischen Impulsen auf dem Gebiet der Rechtssetzung eine effektive Strafverfolgung von seiten der Behörden einsetzte.

Nach den bisherigen Befunden der in Deutschland erst jungen kriminalhistorischen Forschung scheint eher Skepsis geboten zu sein. Gerd Schwerhoff fol-

¹ Dieser Aufsatz ist im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Schwerpunktprogramms zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts entstanden. Unser Teilprojekt unter der Leitung von Professor Neithard Bulst (Universität Bielefeld) untersucht die Strafverfolgungspraxis im Spätmittelalter.

² Richard van Dülmen: Formierung der europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, in: Ders., Gesellschaft der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozeß, Wien u. a. 1993, S. 16–62, hier S. 59.

³ Wolfgang Sellert: Die Krise des Straf- und Strafprozeßrechts und ihre Überwindung im 16. Jahrhundert durch Rezeption und Säkularisation, in: Heinz Angermaier (Hg.): Säkulare Aspekte der Reformationszeit (Schriften des Historischen Kollegs 5), München 1983, S. 27–48, hier S. 37.

gert aus der dünnen Personaldecke der Exekutive im Köln des 16. Jahrhunderts einen geringen Disziplinierungsdruck: „Zumindest für Köln ergeben sich aus diesem Befund schwerwiegende Probleme für den Wirklichkeitsgehalt des Sozialdisziplinierungsparadigmas. Wo keine Stäbe existieren, um den Normen Geltung zu verschaffen, bleiben diese nur allzu oft Makulatur. Die Zentralisierung aller Entscheidungsbefugnisse beim Rat kann über diese tatsächliche Schwäche nicht hinwegtäuschen.“⁴ Nun ist Nürnberg nicht Köln. Gerade die fränkische Reichsstadt hat der Hamburger Historiker Werner Buchholz als eine der frühen Hochburgen der Sozialdisziplinierung herausgestellt, da sie bereits seit dem 15. Jahrhundert mit einem dichten Netz von Gesetzen und Verordnungen „tief in das Privatleben der Bürger eingriff“.⁵ Eine solche Interpretation bleibt jedoch recht vordergründig, solange nicht überprüft wird, ob die zunehmende Produktion von Ordnungen und Erlassen mit einer Straffung und Effektivierung der Exekutive einherging. Der vorliegende Beitrag untersucht, mit welchen personellen Mitteln, mit welchem Erfolg und mit welcher Resonanz in der Bevölkerung die Nürnberger Polizei im 15. und 16. Jahrhundert versuchte, den Gesetzen des Rates Geltung zu verschaffen.

1. Die Nürnberger Polizei⁶: Ämter und Aufgaben

Nürnbergers Polizei im 15. und 16. Jahrhundert in ihrer vielschichtigen Struktur zu analysieren, ist eine nicht ganz leichte Aufgabe. Der Nürnberger Rat und die Amtsträger hatten neben der Stadt ein weites Territorium zu verwalten und zu sichern. Verfassungsrechtlich wurde zwischen innerer und äußerer Sicherheit wenig Unterschied gemacht. Die vom Rat ursprünglich für außenpolitische Aufgaben angeheuerten Schützen konnten im Innern eingesetzt werden und die für innere Angelegenheiten zuständigen Stadtknechte im Äußern. Ähnliches gilt für andere Ämter, die die städtische Sicherheit gewährleisten sollten. Die für die acht Stadtviertel zuständigen Viertelmeister⁷ organisierten nicht nur den

⁴ Gerd Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991, S. 61.

⁵ Werner Buchholz: Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), S. 129–147, hier S. 144.

⁶ Der Begriff wird im folgenden im neuzeitlichen Sinn zur Benennung der staatlichen (städtischen) Exekutivorgane verwandt. Im vormodernen Sprachgebrauch umfaßt der Begriff „Policey“ alle Felder der Staats- bzw. Stadtverwaltung. Vgl. F. L. Knemeyer: Art. Polizei, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, hg. von Otto Brunner, Reinhart Koselleck und Werner Conze, Stuttgart 1978, S. 875–897. Nach Knemeyer findet sich der Begriff erstmals 1464 in einer deutschsprachigen Quelle.

⁷ Die Viertelmeister wurden vom Rat teils aus seinen Mitgliedern, teils aus den angesehensten der Genannten des größeren Rates ernannt und unterstanden unmittelbar dem Rat. Sie hatten jedoch auch den obersten Hauptleuten eidlich Gehorsam zu geloben. Vgl. Paul Sander: Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, Leipzig 1902, S. 168.

Einsatz der Bevölkerung bei Bränden oder anderen inneren Gefahren, sondern regelten zudem den Kriegseinsatz des Stadtviertels und die Straßenpolizei.

Soweit wir es bisher zurückverfolgen konnten, entstand das Schützenamt im Zusammenhang mit den außenpolitischen Aufgaben der Stadt. Während des Markgrafenkriegs 1449/50 wurden allein 50 Schützen benötigt, um die fünf Stadttore zu sichern. Mehrfach entsandte der Rat dem verbündeten Konrad von Heideck 30 bis 50 Schützen. Zur Unterstützung der Reichsstadt Windsheim schickte Nürnberg 32 sowie 30 Schützen nach Gräfenberg. Regelmäßig vermerken die Nürnberger Ratsverlässe neue Anwerbaktionen, weil es unter diesen Schützen wiederholt zu Verletzungen der Dienstpflichten kam und sie ausgemustert oder verhaftet wurden. Acht der zur Burg Heideck abkommandierten Schützen widersetzten sich den Befehlen und wurden schließlich im Sommer 1449 ins Nürnberger Lochgefängnis gebracht. Ein aus Lichtenau zurückgekehrter Schütze weigerte sich *mit der puchsen zu gen* und ging dafür ebenfalls ins berüchtigte Nürnberger Gefängnis.⁸ Die Schützen jener Zeit waren, folgt man den überlieferten Quellen, unzuverlässig und in ihrer Mehrzahl untauglich. Es waren Hasardeure, die sich auf einen Kriegsdienst einließen, der hohes Risiko, geringen Verdienst und noch weniger Zukunft verhieß. Offenbar hatte der Nürnberger Rat im 15. Jahrhundert jedoch erkannt, daß sich die Schützen gut als polizeiliche Sondertruppe einsetzen ließen. Nach dem Krieg blieben daher weiter Schützen in der Stadt.

Die festbesoldeten Stadtknechte und Büttel gehörten hingegen schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zum Stadtbild Nürnbergs.⁹ Bis 1430 gab es zunächst vier, ab 1431 fünf Stadtknechte. Im genannten Markgrafenkrieg wurde ihre Zahl noch einmal vorübergehend um vier Knechte erweitert.¹⁰ 1465 waren es acht Stadtbüttel und sechs Stadtknechte, denen besonders die innere Sicherheit der Stadt oblag.¹¹ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts lag ihre Zahl wohl wieder bei vier oder fünf Knechten. Im 16. Jahrhundert erhöhte sich diese Zahl auf 16 Stadtknechte.¹² Ihre wichtigste Aufgabe bestand darin, gemeinsam mit den Schützen die „öffentliche Sicherheit“¹³ in der Stadt zu gewährleisten,

⁸ Alle Beispiele aus Irene Stahl (Hg.): Die Nürnberger Ratsverlässe, Heft 1: 1449/50, Neustadt a. d. Aisch 1983, passim.

⁹ Hermann Knapp: Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 12 (1892), S. 200–276 und S. 473–552, hier S. 212.

¹⁰ Sander: Reichsstädtische Haushaltung (wie Anm. 7), S. 149.

¹¹ Staatsarchiv Nürnberg (= StAN), Reichsstadt Nürnberg (= Rst. Nbg.): Ratsbuch 1b, f. 83.

¹² StAN, Rst. Nbg., Amts- und Standbücher (= AStB) Nr. 155b, f. 738.

¹³ Für die öffentliche Sicherheit gab es zudem noch Nacht-, Schar- und Turmwächter, den „Hüter in Springen“, Bauernbüttel etc., Einzelämter, die in ihrer konkreten Ausgestaltung noch genauer zu untersuchen sind.

Delinquenten zu verhaften, den Bürgern verbotene Waffen abzunehmen, bei Hinrichtungen und öffentlichen Strafen zu assistieren¹⁴ sowie die Einhaltung der obrigkeitlich verfügten Ordnungen zu kontrollieren.¹⁵ Sie hatten Tag und Nacht für Ruhe und Ordnung auf den Gassen zu sorgen und bei Feuergefahr die Bürger- und Viertelmeister zu benachrichtigen. Ein Teil der Stadtknechte unterstand schließlich direkt dem 1470 eingerichteten Rugamt, für welches sie die fälligen Straf gelder der verurteilten Einwohner einzutreiben hatten. Zugleich oblag einigen Knechten die Aufsicht über die Gefangenen im Schuldurm. Folgt man einem Ratsbucheintrag von 1480, so erhielten Stadtknechte mit ihrer Einstellung das Bürgerrecht 'geschenkt'.¹⁶ Die Schützen hingegen waren eine Art mobile Einsatztruppe, die bei Bedarf für innere und äußere Polizei- und Waffeneinsätze angefordert wurden. Sie waren somit faktisch Stadtknechte zweiter Klasse, die vorwiegend auf dem Lande rekrutiert wurden und vermutlich nicht ohne weiteres das Bürgerrecht erwerben konnten.¹⁷

Offenbar nahm die Bedeutung der Schützen für die innere Sicherheit der Stadt zum Ende des 15. Jahrhunderts zu, denn 1477 erhielten sie das Recht, auch innerhalb der Stadt *webre zu tragen*, d. h. bewaffnet umherzugehen.¹⁸ Seit dieser Zeit zeichnete sich zugleich eine Aufgabenverteilung innerhalb des Sicherheitspersonals ab, nach der überwiegend die Schützen im Alltag die Staatsmacht repräsentierten. Sie standen an den Ecken und unter dem Rathaus auf Wache. Sie bestrafte die Leute wegen kleiner Vergehen, etwa wenn sie nachts ohne Licht umhergingen, und sie überprüften die neuralgischen Treffpunkte der Handwerksgesellen, an denen es immer wieder, besonders sonntags und montags, zu Unruhen kam. Wenn Verdächtige auf den Gassen Unfug trieben, so ermutigte 1561 noch einmal das Kriegsherrengremium, sollten die Schützen *dieselben ebnermassen zerstören und angreifen*.¹⁹

Gerade wo Ärger zu erwarten war, wurden die Schützen angefordert. Ihre Einsätze waren berüchtigt. Auch im Frauenhaus, dem städtischen Bordell, hatten sie neben den Stadtknechten womöglich einen ständigen Wachdienst. Zudem wurden sie bei besonderen Anlässen wie zur Fasnacht, bei Kaiserbesuchen, Jahrmärkten, aber auch Hinrichtungen und inneren Unruhen in massierter Form zur Unterstützung der Stadtknechte eingesetzt.²⁰ Eine weitere wichtige

¹⁴ StAN, Rst. Nbg., Ratsbuch 2, f. 273v.

¹⁵ Neben der Kontrolle der Spielverbote hatten sie auch die Einhaltung der in Nürnberg schon im 13. Jahrhundert einsetzenden Luxusverordnungen zu überwachen.

¹⁶ *Langen Hans, der jeger bei Paulus Ritter ist, zu einem stattknecht uf zu nemen und im das burgerrecht zu schenken*. StAN, Rst. Nbg., Ratsbuch 3, f. 2v.

¹⁷ Vgl. Knapp: Kriminalverfahren (wie Anm. 9), S. 268. StAN, Rst. Nbg., Ratsbuch 1b, f. 84v.

¹⁸ Knapp: Kriminalverfahren (wie Anm. 9), S. 266 ff.

¹⁹ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 723.

²⁰ Vgl. z.B. Sander: Reichsstädtische Haushaltung (wie Anm. 7), S. 482.

Aufgabe der Stadtknechte und Schützen war es, Gefangene in die Stadt Nürnberg zu eskortieren und dem Hochgericht zuzuführen. Einer überlieferten Aufstellung der Kosten für *Auffhalten und Streiffen* im Jahr 1486 ist die rege Festnahmetätigkeit der Schützen und Stadtknechte zu entnehmen: *Item man hatt geben den dren schutzen von Tenele [=Tennenlohe?] 6 sold, betten ain dieb da angenommen . . . Item man hat geschickt die drey stattknecht und 8 schutze von hin und 4 schutzen zu Eltersdorff, als die von Erlangen ain dieb gefangen hatten . . . Item man hat geschickt 4 schutze am freitag vor pfingsten gen Eschenow zwen gefangene, die da einkome waren, herein in das loch ze füren . . .*²¹ Vor allem den verhafteten Dieben drohte in der Stadt das Schicksal, durch die Hand des Henkers zu enden.

2. Polizei und Rat im 15. Jahrhundert

Die Nürnberger Polizei wurde auf ihren Dienst nicht vorbereitet, schlecht bezahlt und war ebenso schlecht beleumdet. So verwundert es auch nicht, daß es immer wieder zu Konflikten in dem Dreiecksverhältnis Rat – Schützen / Stadtknechte – Bürger kam. Die Verhaftungstätigkeit der Schützen und Knechte unterlag strenger Kontrolle und war begleitet von den Klagen des Rates über willkürliche Mißhandlungen und Verhaftungen von Bürgern durch das Polizeipersonal. Schon die angesprochene Bewaffnung der Schützen hatte den Rat 1477 zu der warnenden Feststellung veranlaßt, daß bei einem mißbräuchlichen Waffeneinsatz *ain rate sy harter dann ander darumb straffen* werde.²² Die stichprobenhafte Auswertung der Nürnberger Ratsverlässe von 1491 offenbart die Problemlage. Im Februar waren die Schützen zur Fasnacht eingesetzt worden, um Raufbolde und gewalttätige Bürger zu entwaffnen. Daraus entstand ein Streit um das alte Privileg der Stadtknechte, ob diesen allein die beschlagnahmten Waffen zustanden. Diesmal durften die Schützen das beschlagnahmte Gut behalten. Im Frühjahr nahm der Rat zwei Schützen fest und ließ sie ins Lochgefängnis führen, weil sie einen Gast und seinen Gesellen im Frauenhaus *gebouet und mißhandelt* hatten. Noch in derselben Woche wurden drei weitere Schützen in das Lochgefängnis geführt, weil sie ohne Grund in einem Wirtshaus einigen Böhmen die Waffen abgenommen und sie daraufhin festgenommen hatten.²³ Gelegentlich drängt sich der Eindruck auf, als seien die Polizeiorgane bei der Beurteilung einer konkreten Situation überfordert gewesen. Denn die unzulässige Verhaftung der Böhmen war beileibe kein Einzelfall: *Item die zwen schutzen, die einem im pierbauß angenommen und in das loch gefuret vor den sunffen zur rede bal-*

²¹ StAN, Rst. Nbg., Stadtrechnungsbelege Nr. 265, f. 1-9 (unpaginiert).

²² Knapp: Kriminalverfahren (wie Anm. 9), S. 268.

²³ StAN, Rst. Nbg., Ratsverlässe (= RV) Nr. 261, f. 1b–2b. Vielleicht war im letzteren Fall die Strafe strenger, weil man außenpolitische Weiterungen aus diesem Fall befürchtete.

ten und wa(nn) sie den bandel nit wol verantwurten mogen, sie zu straffen. Und sie sollen die atzung fur den gefangnen zalen.²⁴

Der gelegentliche Übereifer von Schützen und Stadtknechten war stadtbekannt. Der Nürnberger Hans Rosenplüt verglich daher schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts in einem Spruchgedicht die Treue zwischen Huren und ihren Zuhältern mit der *treu von statknecht und putteln, die do die leut slagen mit geiseln und knütteln: die lieb und treu von disen allen Wolt ich mit einem arswisch bezalen*.²⁵ 1471 ermahnte der Rat die Stadtknechte wegen ihrer besonders in der Nacht eingerissenen gewalttätigen Übergriffe gegen die Bürger. Gerade bei Einsätzen in der Nacht standen die Stadtknechte unter fortwährendem Entscheidungsdruck, da sie den Rechtsstatus der Verdächtigen bei ihren Amtshandlungen zu berücksichtigen hatten. Nichtbürger, die nachts bewaffnet angetroffen wurden oder sich sonst verdächtig verhielten, durften sie in das Lochgefängnis führen. Gegenüber Bürgern war dieses Zwangsmittel untersagt. Ihnen sollten sie gebieten, sich am folgenden Tag vor dem Niedergericht der Stadt, den Fünfern, zu verantworten. Zur Bekräftigung dieses Gebots war es ihnen allenfalls gestattet, den Bürgern ein Pfand abzunehmen.²⁶ Mit solchen differenzierten Dienstweisungen offenbar überfordert, entschieden sich die Knechte und Schützen im Zweifelsfall für ein aggressives Vorgehen. 1494 schärfte der Rat den Stadtknechten ein, jemanden, der sich von ihnen nicht entwaffnen lassen wollte, nicht zu verprügeln, sondern dem Rat zu melden.²⁷ Diese Gewaltexzesse waren es, die die Bürger gegen das Polizeipersonal aufbrachten. 1533 schrieb ein Nürnberger Bürger an den Rat eine Supplikation, in der er ein strafrechtliches Vorgehen gegen einen Wächter forderte, der seine Frau *mit blosser webr überloffen und nach ir . . . gebouen*.²⁸ Berüchtigt wie ihre Gewalttätigkeit war ihre Nachlässigkeit bei der Verfolgung der Amtsgeschäfte. Zwar hatte der Rat 1461 bei der Bestellung neuer Stadtknechte warnend angekündigt: *welber unfleißig ist, sich unendlichen helt und trunken wirt, den wil ein Rate alsdann feyern lassen*, also entlassen²⁹, doch das konnte den Schlendrian nicht verhindern.

Das Einkommen der Stadtknechte und Büttel ist, wie bei allen städtischen Bediensteten, nur schwer zu bestimmen, da es sich aus verschiedenen Quellen

²⁴ StAN, Rst. Nbg., Ratsbuch 2, f. 205 (1478).

²⁵ Karl Euling: Hundert noch ungedruckte Priameln des 15. Jahrhunderts, Paderborn/Münster 1887, S. 87. Für diesen Hinweis danken die Verfasser Valentin Groebner, Basel.

²⁶ StAN, Rst. Nbg., Ratsbuch 2, f. 328.

²⁷ Valentin Groebner: Der verletzte Körper und die Stadt. Wahrnehmung, Regelung und Verrechnung physischer Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Alf Lüdtke / Thomas Lindenberger (Hg.): Physische Gewalt, Frankfurt/M. 1995 (im Druck) – Knapp, Kriminalverfahren (wie Anm. 9), S. 267 f.

²⁸ StAN, Rst. Nbg., Stadtrechnungsbelege Nr. 13.

²⁹ Knapp, Kriminalverfahren, S. 267.

speiste. Sie erhielten von der Stadt ein geringes Grundgehalt, zudem wurde jede Amtshandlung gesondert vergolten. Für die Jahre zwischen 1431 und 1440 hat Sander für die fünf Stadtknechte ein jährliches Grundgehalt von je 30 lb (Pfund) ermittelt. Zudem erhielten sie jährlich zum Pfingstfest, zur Mögeldorfer Kirchweih, zur Sonnenwende und an Ägidien je 2 1/2 β (Schilling) zusätzlich.³⁰ Legt man den Rechnerkurs zugrunde, den Valentin Groebner in seiner Untersuchung zur Ökonomie der Unterschichten in Nürnberg ermittelt hat, entspräche dieses Grundgehalt einem durchschnittlichen Einkommen von ca. 2,5 d (Pfennig) pro Tag. Das entsprach in etwa einem Viertel des Tagelohns eines ungelerten Arbeiters, der ca. 10 d pro Tag verdiente.³¹ Bei erhöhtem Sicherheitsbedarf in der Stadt, wie etwa bei Kaiserbesuchen, erhielten sie eine gesonderte Vergütung.³² Die Beschlagnahmung verbotener Waffen brachte ein zusätzliches Einkommen, da die Hälfte des Erlöses aus dem Verkauf der Waffen den Stadtknechten zustand. Diese Regelung löste unter den Stadtknechten und Schützen immer wieder Differenzen aus. Letztere wurden insbesondere zu Fasnacht und anderen Gelegenheiten gemeinsam mit den Knechten zum Dienst ausgeschickt (s. o.). Der Rat sah sich daher 1491 genötigt, die Regelung bezüglich der Waffen zu spezifizieren und den Schützen ihren Anteil am Erlös zu sichern, nicht ohne die Stadtknechte zu ermahnen, daß sie *nichtz daran haben sollen*.³³

Jene Stadtknechte, die im Dienste des Hadergerichts standen und Geldbußen einzubringen hatten, wurden noch einmal extra entlohnt und mußten diese Einnahmen ausdrücklich nicht mit den anderen Knechten teilen. Für jedes eingenommene Pfund erhielten sie eine Vergütung von einem Pfennig.³⁴ Für die wöchentliche Besichtigung der Gefangenen im Schulturm erhielt der zuständige Stadtknecht einen zusätzlichen Geldbetrag, der in den Ratsverlässen jedoch nicht eindeutig benannt wird. In einer Verordnung aus dem Jahre 1530 wird der Betrag mit 24 Pfennigen beziffert.³⁵ Neben den Einnahmen für Botengänge außerhalb der Stadt und Einbringung von Straftätern wurde den Stadtknechten 1484 erlaubt, von den Amtleuten und neuen Bürgern ein be-

³⁰ Vgl. Sander: Reichsstädtische Haushaltung (wie Anm. 7), S. 481. Zur Lohnstruktur der städtischen Bediensteten vgl. auch Valentin Groebner: Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993, insbesondere S. 134–137.

³¹ Für das Pfund (lb) wurde ein Wert von 30 d zugrundegelegt, für den Schilling (β) ein Wert von 8 d. Vgl. Groebner, Ökonomie, S. 37 ff.

³² StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 268, f. 10: *item den vier fronboten yede 2 lb. n. ... und waltb(er) statken(echt) 1 lb n. zu erung ze geben, des wine(?) balben, so sie die zeit als die fürstl. herren gewest sind gebalt haben von aims rats wegen*.

³³ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 261, f. 2.

³⁴ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 300, f. 8.

³⁵ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 101, f. 145v.

scheidenes Trinkgeld zu nehmen.³⁶ Diese zusätzliche Einnahme wurde in eine gemeinsame Büchse gelegt und regelmäßig unter den Stadtknechten und Bütteln aufgeteilt. Vor 1489 scheint einer der Stadtknechte den Schlüssel zu dieser Büchse in Verwahrung gehabt zu haben, bis schließlich im genannten Jahr der Hausmeister des Rathauses die Aufsicht über die Stadtknechtskasse erhielt. Zukünftig sollten alle Stadtknechte die Hälfte ihres Lohnes in die Büchse legen, der dann unter alle Knechte aufgeteilt wurde. Vermutlich wollte der Rat auf diese Weise Sorge dafür tragen, daß sich die Knechte nicht gegenseitig übervorteilten.³⁷

Eine Zuwendung von den Wirten zu fordern, wurde ihnen seit dem späten 15. Jahrhundert wiederholt untersagt.³⁸ Gerade im sensiblen Bereich der Gast- und Wirtshäuser, wo die Knechte ihre Kontrollgänge machten, um Spielverbote, Sperrstunden und dergleichen zu überwachen, und die nicht selten Brennpunkte der eskalierenden Gewalt waren, setzten sich die Stadtknechte und Schützen der besonderen Gefahr der Bestechlichkeit aus. Regelmäßig wurde den Knechten daher verboten, *das sie keynerley opfergelt oder kirchtaggelt noch der gleichen von nymant nemen sollen, weder gevordert noch ungevordert, desgleichen sollen sie auch von den wirten keynerley schanckung oder erung nemen.*³⁹ Angesichts dieser diffusen Einkommenslage ist es schwierig zu bestimmen, wie arm die Polizeikräfte in Nürnberg tatsächlich waren. Sicher ist jedoch, daß ihr Einkommen zum Leben selten reichte⁴⁰. Daher nutzten die Knechte immer wieder ihre Dienstzeit, um anderen Beschäftigungen nachzugehen und weitere Einnahmequellen zu erschließen, während sie ihre städtischen Aufgaben Dritten, beispielsweise Familienangehörigen, anvertrauten.⁴¹ Die städtischen Verordnun-

³⁶ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 183, f. 12: *Item zue erfaren die puttel und statknecht halb, nach dem sy ietz wie vil amptleute und neue purgergelt neme, wie solchs von alter berkomen ist . . .*; RV Nr. 186, f. 7: *Item es ist erteilt, das die statknecht von amptleut und andern personen trinckgelt nemen mögen, von den sie wie alters her trinckgelt genommen habn, doch das sie es damit beschaidenlich und wie inen vor bevolben sey, balten.*

³⁷ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 245, f. 12.

³⁸ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 215, f. 6 (1487); RV Nr. 258, f. 6 (1490); RV Nr. 263, f. 15 (1491), RV Nr. 186, f. 7; RV Nr. 192, f. 9. Zur Bedeutung von Geschenk und Gabe im spätmittelalterlichen Nürnberg als sozialem Scharnier zwischen Geber und Empfänger, die Verbindungen und Verpflichtungen konstituierten vgl. Groebner: *Ökonomie*, S. 160–177.

³⁹ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 259, f. 2 (1491). Nach Groebner: *Körper* (wie Anm. 27) wurden allein im Jahre 1490 drei von vier Stadtknechten wegen Bestechlichkeit ausgewechselt. In den Ratsverlässen der Zeit tauchen diese Beschuldigungen nicht auf.

⁴⁰ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Heinrich Rütthing: *Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft*, Paderborn 1986, S. 213, der die Stadtknechte und Büttel in Höxter als durchweg arm bezeichnet.

⁴¹ So wurden sie beispielsweise ermahnt, bei Hochzeitsfeierlichkeiten, wo sie die Einhaltung der Hochzeitsbestimmungen zu beobachten hatten, *selbsten bey den hochzeiten und tänzen auffzuwarten / und nicht ihre weiber an ihr statt dahin zustellen.* StAN, Rst. Nbg., Mandate, o.f., 16. September 1617.

gen für die Stadtbüttel und -knechte des 16. Jahrhunderts ermahnen denn auch wiederholt die städtischen Diener, keiner Nebentätigkeit nachzugehen und ausschließlich dem Rat der Stadt zur Verfügung zu stehen.⁴²

Das Pflichtbewußtsein dieser 'Polizisten' entsprach dem niedrigen Einkommen: Während des Dienstes wurde gespielt und getrunken. Straftaten wurden nur halbherzig verfolgt, und nicht selten waren Stadtknechte, Schützen und Büttel in Händel verwickelt, die sie eigentlich verhüten sollten. Klagen und Strafreden wegen mangelnder Dienstpflicht gehören zum Ritual städtischer Personalpolitik. Eine Stichprobe der Ratsverlässe von 1482 bis 1494 ergab, daß allein in den ersten sechs Jahren der Auswertung, ungeachtet der regelmäßigen Strafreden und Verwarnungen, sieben Stadtknechte oder Büttel wegen ihrer Vergehen bestraft wurden oder ihren Dienst quittieren mußten. Die Anklagen gegen Büttel und Knechte reichten von Diebstahl, Mißhandlungen bei Eintreibung von Strafgeldern, Anstiftung zu Aufruhr und Gewalt, verbotenen Spiel und Beleidigungen bis hin zum Ehebruch. Die Verurteilungen bedeuteten jedoch nicht, daß die Deliquenten auf ewig aus dem Stadtdienst verbannt wurden; eher das Gegenteil war der Fall. So wurde beispielsweise der Stadtknecht Ulrich 1482 wegen Diebstahls bestraft.⁴³ Er blieb jedoch trotz seines Vergehens im Amt und erhielt schließlich 1484 das Bürgerrecht geschenkt.⁴⁴ Doch noch im gleichen Jahr wurde er zusammen mit Heintz Putz, ebenfalls Stadtknecht, zu vier Tagen und Nächten Lochgefängnis verurteilt, *des unterlass des geordent nachtgeens vast für einen ursach angesehen ist.* Von einer Entlassung ist jedoch nicht die Rede.⁴⁵ Ähnlich lag der Fall des Stadtknechts Walther, der wegen unbilliger Verletzung eines unschuldigen *Meckelohrer* (?) 1484 im Frauenhaus seinen Dienst quittieren mußte.⁴⁶ 1487 wurde er wieder als Stadtknecht geführt und seine auferlegte Buße bis Fasnacht ausgesetzt. Ein Jahr später erließ der Rat ihm seine gesamte unbezahlte Buße. 1492 verließ er schließlich seinen Dienst, um das Amt des Anstechers am Weinmarkt anzunehmen.⁴⁷

⁴² So beispielsweise in einer Ordnung vom 2. Mai 1537: *. . . unnd das sie auch alles, das so inen . . . bewölhn wirdet gewenlich fürderlich und one alles vertziehen handeln werben unnd außrichten, unnd sich hinfürö ainichs knecht verdingens, oder amnderer hendel außserhalb irr dienst nit zuunderstehen . . .*, StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 100, f. 698v. Für die Stadtbediensteten bedeutete dieses Verbot eine grundsätzliche Benachteiligung gegenüber anderen Lohnarbeitern außerhalb des städtischen Dienstes, denn bei den armen Handwerkern war es durchaus üblich und lebensnotwendig, den Verdienst beispielsweise im städtischen Dienst als Wache auf den Türmen aufzubessern. Vgl. Groebner: *Ökonomie* (wie Anm. 30), S. 128 f.

⁴³ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 150, f. 16.

⁴⁴ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 172, f. 8.

⁴⁵ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 178, f. 4.

⁴⁶ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 188, f. 12.

⁴⁷ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 188, f. 12, RV Nr. 216, f. 7; RV Nr. 220, f. 11; RV Nr. 275, f. 1.

Schillernd ist auch die Karriere des Michel Drotzech. 1484 wurde er in den Dienst als Stadtbüttel genommen.⁴⁸ 1486 erschien er als Opfer von Mißhandlungen in den Quellen. Er war in Ausübung seines Dienstes im Deutschen Haus geschlagen worden.⁴⁹ Kurze Zeit später wurde er selber auffällig und wegen offenen Ehebruchs, der kein Einzelfall unter den Stadtknechten war, entlassen. Durch ein Gnadengesuch des Königs von Polen, der sich in der Stadt aufhielt, erreichte er jedoch seine Wiedereinstellung.⁵⁰ 1490 verlor er dann endgültig wegen *sein gesellen handlung halb mit den armen tochttern und abnemen halb etlich geld von des puchdruckers*⁵¹ das Amt.

Die wenig konsequente Haltung des Rates muß angesichts der zunehmenden Gewalt auf den Gassen und Straßen und einer durch die intensiviertere Verwaltungstätigkeit belegten Politik verstärkter obrigkeitlicher Kontrolle überraschen. Geeignetes Personal scheint jedoch ein Mangel gewesen zu sein. Zumindest erfahren wir wenig über die 'Einstellungsmodalitäten'. In den Quellen heißt es dazu lapidar, man möge nach einem neuen Büttel oder Stadtknecht fragen.⁵² Schied jemand aus dem Amt wie etwa Walther 1492⁵³, so mußte er noch so lange im Stadtdienst verweilen, bis sich ein neuer Knecht gefunden hatte.⁵⁴ Und trotz mangelnder Dienstpflicht und Unfleiß seiner Diener mußte sich der Rat 1494 fast resignierend dazu entschließen, die Stadtknechte und Büttel alle wieder anzunehmen *und sie das jar mit ine versuchen, mit ein strefflichn red.*⁵⁵ Der

⁴⁸ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 175, f. 7. Einschränkend muß jedoch angemerkt werden, daß die Ratsverlässe für 1485 nur unvollständig überliefert sind.

⁴⁹ Das Haus des Deutschen Ordens war eine rechtliche Enklave, die nicht der Jurisdiktion des Rates unterstand. Daher konnte dort auch billiger Wein ausgeschenkt werden, der nicht mit den städtischen Verbrauchssteuern belegt war. Trotz ständiger Verbote besuchten die Nürnberger dieses Lokal. Vgl. Groebner, Ökonomie (wie Anm. 30), S. 95 f.

⁵⁰ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 197, f. 11; RV Nr. 199, f. 12; RV Nr. 200, f. 8.

⁵¹ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 251, f. 2.

⁵² StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 154, f. 2: *Item nach personen zudencken und zuerfahren aus den ein oder zwen büttel zu nemen seyen.*

⁵³ Ein erster Eindruck der Nürnberger Verhältnisse läßt vermuten, daß Stadtknechte und Schützen wohl in der Regel im städtischen Dienst verblieben, wenn sie aus ihrem Amt ausschieden. So wechselten sie wie Walther zum Weinmarkt oder Schützen übernahmen das Amt des Bauernbüttel. Das Amt des Lochhüters hatte bis 1492 der ehemalige Stadtknecht Heinrich Pollinger inne. Vgl. Sander: Reichsstädtische Haushaltung (wie Anm. 7), S. 213.

⁵⁴ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 275, f. 1.

⁵⁵ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 304, f. 5. Valentin Groebner vertritt in diesem Zusammenhang die bemerkenswerte These, daß die Schwäche der Exekutivgewalt mit 'Vollzugsdefizit' oder 'Ineffizienz' nur unvollständig beschrieben sei. Nicht Disziplinierung, sondern Schlichtung und Spektakel öffentlicher Strafe seien die Parameter, die den Umgang der Nürnberger Obrigkeit mit der Gewalttätigkeit in der Stadt prägten. „Vor diesem Hintergrund wird auch klar, daß die vermeintlich ziellose Brutalität und Korruption der Stadtknechte nicht 'zügellos' oder dysfunktional ist, sondern zum Funktionieren der Ordnung notwendig: Mit ihrer relativ geringen Anzahl . . . müssen sie demonstrativ gewalttätig sein, um die Gewalt der Stadt . . . darzustellen und zu verkörpern“; Groeb-

Kriegsherren⁵⁶ *Bedencken*, wie der Unfleiß der Stadtknechte abzustellen sei, liest sich denn auch wie ein Offenbarungseid. Strafreden und Strafen aller Art hatten über die Jahre hin nichts genutzt. Stadtverwiesene Personen, auf die die Stadtknechte ein besonderes Augenmerk halten sollten, gingen ein und aus und wurden von den Polizeikräften nicht belangt. Eine Reform wußten auch die Kriegsherren nicht zu formulieren. Ein Gulden Belohnung für jeden in der Stadt erfaßten Verwiesenen war die einzige Neuerung, die aus ihrer kritischen Bestandsaufnahme erwuchs.⁵⁷

3. Die Reaktion der Bürger: Polizei und Ehre im 16. Jahrhundert

In den Quellen vor und um 1500 ist es ausschließlich der Rat, der Mängel an der Polizei der Stadt thematisiert. Nicht die Bürger als die Opfer, sondern der Rat als Dienstherr prangert die Brutalität, Bestechlichkeit und Unzuverlässigkeit der Schützen und Stadtknechte an. Die Bürger setzten sich allenfalls individuell und spontan zur Wehr. 1503 wies der Nürnberger Rat einen Bäckersohn aus der Stadt, nachdem er einen Gefangenen aus den Händen der Stadtknechte befreit hatte. Im selben Jahr weigerte sich ein Mann namens Keser, den Stadtknechten seine Waffe abzuliefern. Auch er erhielt eine drakonische Strafe: Ihm wurde die Stadt für zehn Jahre verboten.⁵⁸

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse grundlegend umgekehrt. Die Bürger begannen sich systematisch gegen den maroden Polizeiapparat zu wehren. Am 29. April 1569 verfaßten die Nürnberger Kriegsherren eine Denkschrift, um erneut auf Mißstände und Unterschleif im Bereich der inneren Sicherheit zu verweisen und dem Rat Empfehlungen zu deren Abstellung zu unterbreiten. Dabei kamen die Kriegsherren auch auf die Stadtknechte

ner: Körper (wie Anm. 27). Nach dieser Interpretation ist das Vorgehen des Rates gegen die Gewalt der Polizeiknechte nur eine Maßnahme gegen besondere Exzesse. In Groebners Deutung sind jedoch Voraussetzungen eingeflossen, über die sich wohlfeil streiten ließe. Ging es dem Nürnberger Rat in seinem politischen Handeln ausschließlich um Herrschaft und Macht, so wäre Groebners These zuzustimmen. Fühlte sich der Rat jedoch dem Frieden als oberstem Ziel städtischer Politik verpflichtet, müßte das Vorgehen des Rates gegen die Gewalt der Polizei moralisch günstiger beurteilt werden. Klären läßt sich dieses Problem wohl nur über eine breiter angelegte Untersuchung über die Motive ratsherrlicher Politik in Nürnberg. Vgl. zur Idee des städtischen Friedens allgemein Peter Schuster: Dschungel aus Stein? Theorie und Realität der Stadt im Mittelalter, in: *Kea. Zeitschrift für Kulturwissenschaften* 8 (1995), S. 191–208.

⁵⁶ Bei den Kriegsherren handelte es sich um einen Ausschuß, der mit vier Mitgliedern des inneren Rates und einem von den Handwerkern benannten Vertreter besetzt war. Ihre Kompetenz erstreckte sich auf alle Angelegenheiten der äußeren und inneren Sicherheit. Vgl. StadtAN B 11 Nr. 120; Sander: Reichsstädtische Haushaltung (wie Anm. 7), S. 187 f.

⁵⁷ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 790 (1526).

⁵⁸ Die Chronik des Heinrich Deichsler 1488–1506, in: *Die Chroniken der deutschen Städte im 14. bis ins 16. Jahrhundert*, hrsg. von Carl Hegel, Bd. 11, Leipzig 1872, S. 661, 663.

und die Schützen zu sprechen. *Und nachdem nun dahin kummen, wo vor jarn, so paldt man schutzen und stadtknecht gesebenn, jederman davon gelauffen . . . sonnder sie nun auch zu etlich mablen mit blutige köpffen unnd feusten abgewiesen und inen etwa die genommene wehren [= Waffen] darzu mit gewallt wieder abgedrungen. Und sie sust auch mit wortten und wercken dermassen vom povel tractiert und sie unnd ire kinder uff den handtwercken gar nit gefurdert werden wollen, das niemandt, der sich sonst im wenigsten etwas nebren kan, des schützen ampts ferrer begeret, wie dann auff diese stundt dern aller, die man uff die gassen gebrauchen kan . . . uber 23 nit seygen.*⁵⁹

Das zurückliegende Jahrhundert hatte sich schon 1569 zur guten alten Zeit verklärt, in der die Nürnberger Bevölkerung vor den Schützen und Stadtknechten vermeintlich respektvoll zurückgewichen sei. Dem stand eine Gegenwart entgegen, in der junge Handwerksburschen den offenen Konflikt mit der Polizei suchten. Hinzu kam, daß die Handwerksmeister sich weigerten, ehemalige Stadtknechte, Schützen oder deren Kinder aufzunehmen. 1570 präzisierten die Kriegsherren dieses Bild von den Schützen in der Öffentlichkeit, indem sie beklagten, *die schutzen werden fur des henkers betzbruder und keiner ehren würdig eracht*⁶⁰. Diese Ausgrenzung machte auch vor den Stadtknechten nicht halt. Als sich 1580 einige Nürnberger Bürger beklagten, daß ihnen beim Lösungsschwur zugemutet wurde, neben dem Helfer des Henkers, dem Löwen, stehen zu müssen, erfaßte die vom Rat verfügte Ausgrenzungsmaßnahme auch die Knechte. Löwe und Stadtknechte sollten fürderhin von der Ehrbarkeit abgeschieden werden und gesondert schwören.⁶¹ Die Exekutivorgane insgesamt wurden in die Nähe der unehrlichen Berufe gerückt. Die Stadtknechte waren sich ihrer niederen Stellung in der Gesellschaft wohl bewußt und nutzten ihr schlechtes Ansehen daher bisweilen aus, um den Dienst zu verweigern. Als beispielsweise die Schüler der Pfarrschule von St. Sebald in Nürnberg 1500 den Aufstand probten und ihren Schulmeister aussperrten, schickte der so bedrängte Magister nach den Stadtknechten. Die ließen ihm aber, statt zu Hilfe zu kommen, höhnisch antworten, er habe ja selbst noch kürzlich gesagt, sie sollten Diebe am Galgen regieren, mit seinen Schülern wolle er schon selber fertig werden. Erst eine Beschwerde beim Rat sorgte dafür, daß die Stadtknechte sich aufmachten, um die Schule 'zu befreien'.⁶²

Die Haltung der Stadtobergkeit blieb vor dem Hintergrund dieser Entwicklung widersprüchlich. Auf der einen Seite benötigte sie eine funktionierende

⁵⁹ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 730v.

⁶⁰ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 801b.

⁶¹ Hermann Knapp: Das Lochgefängnis. Tortur und Richtigung in Alt-Nürnberg. Auf Grund urkundlicher Forschung, Nürnberg 1907, S. 67.

⁶² Die Chronik des Heinrich Deichsler 1488–1506, in: Die Chroniken der deutschen Städte im 14. bis ins 16. Jahrhundert, hrsg. von Carl Hegel, Bd. 11, Leipzig 1872, S. 620 und 659 f.

'Polizei', um ihre Politik durchzusetzen und zu kontrollieren. Der Rat versuchte daher, der Infamierung seiner Polizeikräfte den Grund zu entziehen und den Kontakt der Stadtknechte mit dem Henker und dem Löwen auf die gemeinsame Arbeit zu beschränken. Schon 1541 untersagte er dem Nachrichten und dem Löwen das Spielen und Zechen und verwarnte sie, *die Statknechte nit also zu sich zu ziehen*.⁶³ 1561 wurde den Stadtknechten geboten, *sich mit dem nachrichter, lewen und pappenheimer [Nachtarbeiter], nit so gemein [zu] machen, und also gefreß und zechen in den wirtsheussern mit ihnen halten*.⁶⁴ Andererseits förderte der Rat jedoch indirekt die Ausgrenzung seines Personals. In einer Ordnung von 1554 gestattete der Rat den Stadtknechten nur bei den gemeinen Tänzen zu wachen, während er zugleich den Bürgern erlaubte, sich bei ihren Feierlichkeiten in den privaten Räumen *zu huetung derselben tentz, einen erbarn Raths diener, oder ander iren darzu gefellig zunehmen*.⁶⁵ Auch der Lebensraum der Knechte und Schützen lag am Rande der Stadt, wo ihnen der Rat in den Stadttürmen Wohnraum zur Verfügung stellte. Dort hatten sie zugleich die Aufsicht über die Gefangenen im Schuldurm. Den Schützen hatte man ein Haus am Gottesacker gebaut⁶⁶, und schon 1481 wohnten die Stadtknechte auf dem alten Schwibbogen beim Schuldurm, *dadurch vorhin die Pegnitz in die Stadt geflossen*. Auch diente ihre Kammer zuweilen als Aufbewahrungsort für 'leichtfertige' Frauen oder auch einmal für eine Wiedertäuferin, die wegen ihrer *blodigkeit* der Hinrichtung entronnen und zur Besserung *zum statknecht an ein schellen* geschlossen wurde.⁶⁷

Die Reformvorschläge der Kriegsherren gestalteten sich vor dem Hintergrund dieser Ehrminderung und Ausgrenzung der Polizeikräfte eigentümlich vage und vordergründig. Man müsse es dahin bringen, *das ains erbarn raths re-*

⁶³ Knapp: Lochgefängnis (wie Anm. 61), S. 64, Anm. 18.

⁶⁴ StAN, Rst. Nbg., Ämterbüchlein, Nr. 80. Vgl. auch die Ordnung vom 2. März 1588, StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 101, f. 439r. Vermutlich war es auch in Nürnberg üblich, daß sich Scharfrichter und Knechte nach getaner Arbeit im Wirtshaus einfanden. In Zürich bezahlte der Scharfrichter den Stadtknechten nach einer vollbrachten Exekution einen Abendtrunk. Vgl. die Scharfrichter- und Wasenmeisterordnung von 1701, § 14, in: W. H. Ruoff: Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 34 (1935/36), S. 1–27, hier S. 5.

⁶⁵ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 101, f. 437v.

⁶⁶ StAN, Rst. Nbg., RV Nr. 279, f. 9 (1492). Welcher Gottesacker hier konkret gemeint ist, wird aus der Quelle nicht deutlich. Im Mittelalter wurden die Toten auf den Friedhöfen der beiden Pfarrkirchen der Stadt (St. Sebald und St. Lorenz) bestattet. 1518 untersagte der Rat jedoch die Bestattungen auf diesen Friedhöfen, so daß die Verstorbenen künftig bei St. Johannis und auf dem neu angelegten Friedhof zu St. Rochus beerdigt wurden. Vgl. Gerhard Pfeiffer (Hg.): Geschichte Nürnbergs in Bilddokumenten, München 1970, S. 42.

⁶⁷ Knapp: Kriminalverfahren (wie Anm. 9), S. 268.

*putation mehr dann der stattknecht und schützen gewallt gefürchtet werde*⁶⁸. Den Schützen und Stadtknechten sollte eingeschärft werden, daß sie nicht gewalttätig, sondern bescheiden in Konfliktsituationen auftreten sollten.⁶⁹ Diese Reformvorschläge sind als umso zurückhaltender zu bewerten, wenn man bedenkt, daß die Denkschrift der Nürnberger Kriegsherren von 1569 nicht die erste ihrer Art war. Seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts reißen die obrigkeitlichen Klagen über das schlechte Los der Nürnberger Polizeibedienten nicht ab. Während die Literatur im allgemeinen im 16. Jahrhundert die Tendenz zur Ausbildung eines obrigkeitlichen Gewaltmonopols und damit zur Ausweitung staatlicher Macht erkennt, ist der Verfall der Nürnberger Polizei zumindest auf der Ebene der Schützen schon quantitativ zu erkennen. 1569 sollen noch 23 Schützen in der Stadt ihren Dienst getan haben. Damit war eine Entwicklung fortgegangen, die schon ein Vierteljahrhundert zuvor die Kriegsherren beunruhigt hatte. 1545 waren zwar noch 54 Schützen im Amt gewesen, aber man sah schon deutliche Verfallstendenzen, da ihre Zahl *je lenger, je weniger* [ge]worden sei. Früher, so die Kriegsherren, gab es genug Schützen. Es sollen an die hundert vordem die innere Sicherheit gewährleistet haben.⁷⁰ Die Schützen als das schwächste Glied in der Hierarchie der Exekutivämter waren offenbar in besonderer Weise von den Wandlungen in der öffentlichen Wahrnehmung der Polizeikräfte betroffen. Ihr gesellschaftlicher Niedergang soll im folgenden genauer analysiert werden.

Für den zahlenmäßigen Rückgang der Schützen machten *die Herren, die ob dem Kriege sind*⁷¹ vor allem zwei Faktoren verantwortlich: die schlechte Bezahlung der Schützen und ihre geringe Reputation in der Bevölkerung. Aus der Sicht der Schützen bedingte das eine das andere. 1546 argumentierten sie anläßlich ihrer Forderung nach Gehaltsaufbesserung, *das sie solchen iren schützen dienst, vielleicht auch armut halben, schwerlich zu zunfften kommen und niendert gern von den burgern eingenommen [=beherbergt] oder mit arbeit gefurdert werden. Welches dann auch ursach gibt, das niemandt tuglichs an solchen dienst pleibt oder daran begert*. Die Kriegsherren standen diesen Argumenten durchaus aufgeschlossen gegenüber. Das Grundgehalt erhöhte sich von 1545 bis 1555 von 10 Pfund auf 42 und schließlich auf 50 Pfund. Jeder Tag Dienst wurde weiterhin extra vergütet.

⁶⁸ Man beachte, daß hier der Gedanke eines Beamtentums formuliert wird. Nicht wegen ihres persönlichen Auftretens gebühre den Stadtknechten Respekt, sondern aufgrund der durch sie verkörperten Staatsmacht.

⁶⁹ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 730v.

⁷⁰ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 790v. 1591 waren noch 32 Schützen im Amt. Vgl. StadtAN B 11 Nr. 120.

⁷¹ Sander, Reichsstädtische Haushaltung (wie Anm. 9), S. 187.

Hier stieg der Tagessold von 14 Pfennige auf 24 Pfennige.⁷² Zudem wurde eine Art Sozialversorgungssystem eingeführt. Langgediente, nunmehr alt und gebrechlich gewordene Schützen sollten zu geminderten Bezügen im Dienst gehalten werden. So würde auch interessierten Bewerbern für dieses Amt deutlich gemacht, daß die Stadt die von der Bevölkerung gehaßten Schützen im Alter nicht allein lasse, sondern zu ihnen stehe.⁷³ Insgesamt sollten die Lohnerhöhungen das Amt für Bewerber attraktiver machen sowie die Armut der Schützen mindern. Vielleicht, so hoffte man nach der Lohnerhöhung von 1555, reiche es ja jetzt bei dem einen oder anderen Schützen dazu, ein Haus zu mieten und dadurch sein Ansehen zu steigern.⁷⁴

Mit der ökonomischen Besserstellung der Schützen verband sich ein weiteres Ziel, nämlich die Hoffnung auf eine höhere Attraktivität des Polizeidienstes für potentielle Bewerber. Mittlerweile, so die Kriegsherren, sei es dahin gekommen, daß *gar niemandt, denn die etwa mit ruten außgestrichen oder den[en] die stat sonst versagt gewesen wahr, sich um solch ambt ansuchet*.⁷⁵ Nur Böcke strebten also nach dem Gärtneramt. Immer wieder plädierten die Kriegsherren dafür, die Reihen der Schützen zu überprüfen und Unqualifizierte auszumustern. 1546 wurde den Schützen, die geeignete Kandidaten vorschlugen, eine Belohnung von 10 Kreuzern versprochen. Die Qualifikationsanforderungen waren denkbar gering. *Tugenlich und rechtschaffen* waren die nachgefragten Eigenschaften bei den Schützen. Um solche Männer für das Amt zu erwärmen, so die Kriegsherren 1546, müsse sich die Obrigkeit zukünftig deutlicher hinter die Schützen stellen. *Wo ain schützen sins dienst halbes von jemant angetast oder geschmecht wurde, das man, wo es geclagt wirdt, mit gepurlicher straff gegen denselben unableßlich handle und anndern ain exempel mach, weil solch schmechen und verachten ein jeder schewet, der villeicht den dinnst wol leyden möchte*.⁷⁶

Offensichtlich hatten die Gehaltsaufbesserungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts wenig zur Abstellung des schlechten Rufs der Schützen beigetragen. Deutlich erkennbar setzte sich ab etwa 1560 eine andere Strategie bei den Kriegsherren durch. Das Schützenproblem war durch höhere Gehälter allein nicht zu lösen. 1564 bilanzierten die Kriegsherren das Resultat ihrer Bemühungen um die ökonomische Besserstellung der Schützen: *So bat ir ainer von seinem verdienst auß der kriegsstuben an wartgelt, gassen solden und anndern nach ungefehrlichen überschlagen jerlich . . . nit über 20 Gulden unnd da man dan gleich noch 16 fl. zulegte, würde es dennoch nit können ausreichen. Das man kain solch gelt also*

⁷² StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 790v; 791v; 793v.

⁷³ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 792v.

⁷⁴ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 793v.

⁷⁵ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 793.

⁷⁶ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 792v.

*vergeblich hinauß geben sollt, were ja nit zu ratben. Unnd würde der stettige müßiggang bey solchen gesindt alles args unnd eben das verursachen, das sy mehr schad[en] dann nutz[en]. Unnd wan man ir etwas zu ein einfall oder sonst in der eyll bedurfft (wie dann des jars offt zu schulden kumbt) niendert zufinden oder zesamen zebringen sein würden.*⁷⁷

Schuld an dem fortwährenden Müßiggang der Stadtbediensteten und ihrer Unzuverlässigkeit war in den Augen der Kriegsherren nicht der Rat der Stadt, sondern die Schützen selbst und nicht zuletzt die Handwerker der Stadt. Da das Schützenamt eine Art Bereitschaftsdienst war, der besonders in ruhigeren Zeiten für sich genommen seinen Mann nicht nährte, boten die Schützen in der Zeit, wo die Stadt ihrer nicht bedurfte, traditionell an der Peunt, dem städtischen Bauhof, ihre Arbeitskraft für Tagelöhnerdienste an. Mittlerweile war es aber angeblich dazu gekommen, daß die Schützen, wenn sie überhaupt dorthin kamen, auf der Peunt nur herumlungerten. Die Schützen klagten, dies geschehe, weil die Bauhandwerker sich weigerten, sie zu beschäftigen. 1567 betonten sie, *das geschebe allein auß verachtung unnd würden dieselben uber die arbeit nit zu clagen habenn*⁷⁸. Auch wäre es ein Unding, daß Rat und Bürger den Schützen verwehrten, eigenen Rauch zu halten, d.h. einen eigenen Hausstand zu führen. Zudem weigerten sich Handwerker, die Kinder von Schützen in ihr Handwerk aufzunehmen. Bis zu 50 Meilen mußten diese Schützensöhne wandern, um einen Handwerker zu finden, der bereit war, sie trotz des väterlichen Berufs in die Lehre zu nehmen.⁷⁹

Dem passiven Widerstand der Handwerker zur Seite stand der aktive Widerstand der Bürger gegen das Polizeipersonal, der nicht selten mit Verletzten endete. Im dem bei Fürth gelegenen Dorf Poppenreuth sollten am 5. März 1586 zwei Schützen den gerade dort in Dienst getretenen Knecht Götz festnehmen und nach Nürnberg ins Lochgefängnis führen. Als die beiden Schützen den Knecht verhaften wollten, leistete er heftigen Widerstand. Sein Bauer und drei Nachbarn kamen hinzu und verprügelten die Schützen mit Mistgabeln und anderem Ackergerät. Nur der Pfarrer des Ortes vermochte Schlimmeres zu verhüten. Die Zeugenaussagen in diesem Fall widersprechen sich. Ein Tatbeteiligter, der Bauer des Knechtes, bemängelte darin auch das Verhalten der Schützen. Auf seine Frage, was gegen seinen Knecht vorliege, erhielt der Bauer den arroganten Hinweis, er werde es schon früh genug erfahren. Auch auf sein Angebot, selbst die Schützen in die Stadt zu begleiten und die Rechtsangelegenheit des Knechtes zu regeln, mochten die Schützen nicht eingehen. Stattdessen, so der Bauer, hätten sie ihre Waffen gezogen und so erst die Gewalteskalation

⁷⁷ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 794v.

⁷⁸ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 796v.

⁷⁹ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 155b, f. 794.

eingeleitet.⁸⁰ Was immer in Poppenreuth passiert sein mag, so ist eine große Ablehnung der Stadtschützen und auch der Stadtknechte durch die Bevölkerung unverkennbar: Sie wurden beschimpft, angegriffen, mit Steinen und Schneebällen beworfen oder verprügelt.⁸¹ 1521 wurde gar ein Schütze im Nürnberger Stadtbordell getötet. 1544 war die Mißachtung gegen die Schützen bereits so weit entwickelt, daß in der neuen Feuerordnung zum Schutz gegen Plünderungen und zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung nicht mehr wie bisher der Einsatz von Schützen, sondern von drei Rotten Landsknechten festgeschrieben wurde. Die Begründung erscheint gleichermaßen lakonisch wie resignierend. Mit Schützen war die Ordnung nicht herzustellen, *dann auff Schützen gibt niemand nichts*.⁸² Wirksame Reformmaßnahmen vermochten die Kriegsherren nicht zu formulieren. Die Schützen blieben daher unterbeschäftigt, trotz mehrfacher Lohnerhöhungen arm und in weiten Teilen mit minderen Rechten, etwa das Recht auf einen eigenen Hausstand, ausgestattet. Faßt man es prägnanter, so waren die Schützen zu einer unehrlichen Berufsgruppe geworden.

4. Ehre ist Zwang genug

Blicken wir nun über Nürnberg hinaus, so wird schnell offenkundig, daß die schlechte Qualität und der schlechte Ruf des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Polizeiwesens nicht auf die fränkische Reichsstadt beschränkt war. Auch anderswo waren die Polizisten korrupt, gewalttätig, nachlässig und unbeliebt. Bürger und Einwohner verachteten und fürchteten sie.⁸³ Vor uns breitet sich daher ein strukturelles Problem der vormodernen Strafrechtspraxis aus: Mit solchen Polizisten war kein Staat zu machen. Wenn auch das Rechtswesen im Spätmittelalter und vor allem in der Frühen Neuzeit umfänglich reformiert, modernisiert und damit vereinheitlicht wurde und schließlich auch

⁸⁰ StAN, Rst. Nbg., AStB Nr. 226d, Fall 59 und 60.

⁸¹ 1527 wurden während der Hinrichtung eines Nürnberger Bürgers der Kaplan, der Nachrichter und die anwesenden Stadtknechte mit Steinen beworfen. Vgl. Knapp: Lochgefängnis (wie Anm. 61), S. 63.

⁸² Emil Reicke: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis zu ihrem Übergang an das Königreich Bayern, Nürnberg 1896, S. 572, Anm. *.

⁸³ Vgl. für Frankreich zuletzt Nicole Gonthier: *Délinquance, Justice et Société dans le Lyonnais médiéval*, Paris 1993, S. 41 ff. – Claude Gauvard: «De grace especial». *Crime, Etat et Société en France à la fin du Moyen Age*, 2 Bde., Paris 1991, passim. – Für Konstanz vgl. Peter Meisel: *Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz*, Konstanz 1957, S. 136 ff. – Für Breslau: Paul Frauenstädt: *Die Breslauer Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 10 (1890), S. 1–35 und S. 229–250 – Für Avignon: Jacques Chiffolleau: *Les Justices du Pape: Délinquance et Criminalité dans la Région d'Avignon au 14e siècle*, Paris 1984, S. 65 ff. – Für Rom: Peter Blastenbrei: *Zur Arbeitsweise der Römischen Kriminalgerichte im späteren 16. Jahrhundert*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, hrsg. vom Deutschen Historischen Institut Rom, Band 71, Tübingen 1991, S. 425–481, bes. S. 433 f.

dazu beitrug, ein staatliches Gewaltmonopol durchzusetzen, so blieb doch eine Reform der Polizei aus. 'Polizisten' waren schlecht bezahlt und blieben es. Und so waren es vorwiegend arme oder anderswo gescheiterte Menschen, die um dieses Amt nachsuchten.⁸⁴ Wie in Nürnberg, so war auch anderswo das Amt eines Schützen oder Stadtknechtes nur ein "Teilzeitjob". Die Polizisten mußten ihr geringes Gehalt aufbessern, indem sie Nebentätigkeiten annahmen oder der Korruption verfielen.

Doch auch wenn wir für das 15. und 16. Jahrhundert eine gleichbleibend schlechte Qualität der Polizei in Nürnberg konstatieren können und auch die Klagen der Einwohner wie der Obrigkeit nicht abreißen wollen, so spielten sich doch hinter der scheinbar so gleichen Fassade im 16. Jahrhundert tiefgreifende Wandlungsprozesse ab. Als unehrliche Berufsgruppe begegnen uns Schützen und Stadtknechte erst seit dem 16. Jahrhundert. Und seit dieser Zeit hatte der Rat gravierende Probleme, geeignetes Personal für die öffentliche Sicherheit der Stadt zu rekrutieren. Soldanhebungen konnten diese Entwicklung nicht aufhalten, da sie kaum die Verluste ausgleichen konnten, die durch die Weigerung der Handwerksmeister entstanden, Stadtknechte und Schützen zu beschäftigen. Folgt man den Darstellungen der Schützen und Stadtknechte, so hatte der Verlust der Ehre zunächst für die gesamte Familie ökonomische Konsequenzen. Warum die Nürnberger Bürger ihrer Polizei die Ehre absprachen, und warum der Rat dies zuließ, kann erst die weitere Untersuchung der Nürnberger Verhältnisse offenlegen. Die Forschung machte bisher zwar das Phänomen plausibel, indem insbesondere der ständige Umgang der Polizeikräfte mit Malefizpersonen und auch ihre Mithilfe bei der Folter und der Hinrichtung als Ursachen genannt wurden⁸⁵, erklärt jedoch nicht die Gründe für den Wandel gerade im 16. Jahrhundert. Eine undatierte Eingabe der Basler Gerichtsknechte an den Rat aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts könnte uns jedoch einer

⁸⁴ Vgl. für Konstanz die Fallstudie von Peter Schuster: Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995.

⁸⁵ Jutta Nowosadtko: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn u.a. 1994, S. 164. – Zu Nürnberg vgl. die älteren Arbeiten von Jürgen Düsselhorst: Die Bestrafung der Selbstmörder im Territorium der Reichsstadt Nürnberg, in: MVGN 44 (1953), S. 58–230 und Ernst Mummenhoff: Die Kettenstücke und andere Sicherheitsmaßnahmen im alten Nürnberg, in: MVGN 13 (1899), S. 1–38. – Für Augsburg vgl. Kathy Stuart: Unehrlichkeitskonflikte in Augsburg in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 83 (1990), S. 113–129, bes. S. 121. In Basel hingegen nahm der oberste Stadtknecht ohne Einbuße seiner Ehre, so Gernhuber, bis 1541 die ganze Hinterlassenschaft der verstorbenen Scharfrichter an sich. „Er verlor dieses Recht nicht, weil man um seine Ehre besorgt war, sondern weil wegen der irregulären Beerbung des Henkers in Basel kein rechtschaffener Scharfrichter dort mehr Dienst begehrte.“ Joachim Gernhuber: Strafvollzug und Unehrlichkeit, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung 74 (1957), S. 119–177, hier S. 137.

Antwort näher bringen, denn dieser Brief läßt die Spannungen ahnen, die aus dem steigenden obrigkeitlichen Disziplinierungsdruck erwachsen.

Die Eingabe der Basler Gerichtsknechte richtete sich gegen die vom Rat verfügte strengere Verfolgung des Ehebruchs in Basel. Taktisch geschickt argumentierten sie zunächst, den Leser vor Augen, daß bei konsequenter Anwendung öffentlicher Strafen bei Ehebruchdelikten auch Mitglieder des Rates in eine schwierige Situation geraten könnten. Vor diesem Hintergrund sei nicht klar, *wieviele empfindungen daraus erfolgen würden*. Auch würde sich der Zorn gegen die strenge Strafpraxis gegen sie als ausführende Organe richten und sie in noch stärkerem Maße aus der Gesellschaft ausgrenzen: *Bevorab, so etwa einer undere uns von sinem dinst solte abkamen, so dörfte er sich uff ehrsam zunfften oder sonst bey erlichen luten nit mer finden lassen*. Wäre es da nicht besser, wie *vor funffzig, sechzig und mer jaren auch gehalten*, die Delinquenten den Heimlichen zu melden und nichtöffentlich abzustrafen?⁸⁶ Es war demnach nicht nur die eingangs von Gerd Schwerhoff benannte personelle Schwäche der Exekutive, sondern auch der zum Teil massive Widerstand der Bevölkerung gegen die obrigkeitlichen Eingriffe in ihre Lebensgestaltung, die im 16. Jahrhundert die Durchsetzung der Polizeiordnungen erschwerten. Den Versuch, mit Hilfe des Strafrechts und einer intensivierten Gesetzgebung moralischen und pädagogischen Druck auf die Bevölkerung auszuüben, beantworteten die Bürger mit ihrem eigenen Wertesystem, der Ehre. Die Ehre, die im Spätmittelalter wesentlich die Beziehungen der Bürger untereinander regelte und somit als (konkurrierendes) Normensystem neben den städtischen Satzungen stand, richtete sich nun gegen eine obrigkeitliche Normenproduktion, die alle Beziehungen mittels Ordnungen und Gesetzen regeln und das traditionelle System der Ehre überformen wollte. Indem das Konzept der Ehre zur Ausgrenzung und Diffamierung der Polizeibedienten eingesetzt wurde, verhinderten die Bürger die lineare Durchsetzung einer frühen Sozialdisziplinierung in der Stadt. Gleichzeitig zeigten sie damit der Obrigkeit ihre Grenzen auf: Indem die Bürger die Polizeikräfte mit Hilfe des Ehrbegriffs aus der Gesellschaft ausgrenzten, schlugen sie den Hund und meinten den Herrn.

⁸⁶ StA Basel: Strafe und Polizei C 10, Blatt 2.